

Leistungsminderung

Eine Dienstkraft ist **grundsätzlich** leistungsgemindert, wenn sie ihre bisherige Tätigkeit hinsichtlich Qualität und/oder Quantität nicht nur vorübergehend aufgrund körperlicher, psychischer oder altersbedingter Ursachen nicht mehr in vollem Umfang verrichten kann.

Eine **geringfügige** Leistungsminderung ist gegeben, wenn sich keine unverhältnismäßigen negativen Auswirkungen auf den Arbeitsablauf und das Arbeitsumfeld ergeben oder ggf. eine Kompensation durch kleinere organisatorische Maßnahmen innerhalb der Dienststelle erreicht werden kann. Hier ist z. B. an altersbedingte Leistungseinschränkungen zu denken.

Eine **wesentliche** Leistungsminderung liegt vor, wenn die Aufgaben nur mit solchen qualitativen oder quantitativen Einschränkungen verrichtet werden können, dass eine volle Berücksichtigung der betroffenen Dienstkraft bei der Personalbemessung nicht mehr vertretbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Leistungsfähigkeit um mindestens 30% unter der durchschnittlichen Arbeitsleistung liegt.

Eine wesentliche Leistungsminderung liegt meist nicht vor in den Fällen, in denen eine langjährige Dienstkraft altersbedingt nicht mehr die Durchschnittsleistung erreicht. Dies gilt auch bei zeitlich absehbar begrenzten, meist krankheitsbedingten Ausfällen oder Einschränkungen, die keine anhaltende Leistungsminderung mit sich bringen.

Die Entscheidung hinsichtlich der Höhe der Leistungseinschränkung einer Dienstkraft ist schwierig festzulegen, ggf. können personalärztliche Gutachten die Leistungseinschränkung aus ärztlicher Sicht bewerten und die Entscheidungsfindung unterstützen.

Leistungsminderung und Schwerbehinderung

Der Wert (ggf. in Prozent angegeben), der das Maß der Leistungseinschränkung bestimmt, steht im keinem Zusammenhang mit dem Grad der Schwerbehinderung (GdB), der im Schwerbehindertenausweis enthalten ist und vom Versorgungsamt festgelegt wird.

Der Grad der Schwerbehinderung (GdB) einer schwerbehinderten Mitarbeiterin bzw. eines schwerbehinderten Mitarbeiters ist nicht das Maß für ihre Leistungsfähigkeit.

Schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem deutlich über 50 liegenden GdB erbringen sehr oft die volle Arbeitsleistung.